

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX SB 678/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice B [REDACTED] geb. K [REDACTED],
Hd [REDACTED], M [REDACTED], E [REDACTED], 6 [REDACTED] Avenue,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin macht einen von ihrem Ehemann ererbten Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend.

Der sachverständig beratene Berufungsrichter verneint jeden Einfluß der Verfolgung auf die Entwicklung der Schilddrüsenüberfunktion des Erblassers. Aufgrund einer Zeugenaussage des Dr. Papp, die durch ein in Ablichtung vorgelegtes Krankenblatt aus dem Jahre 1941 mit Angaben zur Vorgeschichte bestätigt wird, stellt der Berufungsrichter fest, die Basedow'sche Erkrankung sei bereits 1914 aufgetreten und 1915/16 behandelt worden.

Die dagegen geführten Angriffe der Beschwerde rechtfertigen unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGG abschließend ungeschriebenen Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Die Beschwerde sieht einen Widerspruch zwischen Aktenlage und Entscheidung. Sie macht

139

- 3 -

geltend, der Erblasser könne nicht 1914 an Basedow erkrankt und 1915/16 in Bad Nauheim wegen dieses Leidens behandelt worden sein, da er ab 1913 Wehrdienst geleistet habe und im Krieg an der Ostfront schwer verwundet worden sei. Diese Rüge gilt der Tatsachenfeststellung und kann schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen. Sie ist auch nicht verständlich. Wehrdienst und Verwundung schließen die Feststellungen des Tatrichters zur Erkrankung (1914) und Behandlung der Krankheit (1915/16) nicht aus. Auch die Notizen des Zeugen Dr. Papp aus dem Jahre 1941, die entgegen der Darstellung der Beschwerde dem Gericht in Ablichtung vorgelegt und den Beteiligten in Übersetzung mitgeteilt worden sind (GA 223 bis 232), nennen Wehrdienst (Infanterie) von 1913 bis 1917. Im Berufungsurteil ist auch eine Verschlimmerung des Schilddrüsenleidens durch verfolgungsbedingte Umstände rechtlich unangreifbar verneint worden.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)